



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiadori
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 06/2026

Bozen, den 6. Jänner 2026

Betreff: Sachentlohnung bei Überlassung Firmenwagen 2026

Im Amtsblatt vom 23. Dezember 2025 wurden wiederum die ACI-Tabellen veröffentlicht, die im Jahr 2026 zur Berechnung der kilometergenauen Betriebskosten von Pkws und Motorrädern dienen. Diese Tabellen sind auch maßgeblich für die Ermittlung des geldwerten Vorteils (Sachbezugs) bei Fahrzeugen, die Arbeitnehmern zur gemischten Nutzung (dienstlich und privat) überlassen werden.

Unter nachstehender Adresse können die für das laufende Jahr geltenden ACI-Tarife für das jeweilige Fahrzeug abgerufen werden: <https://aci.gov.it/servizio/fringe-benefit/>

1. Berechnung der Sachentlohnung 2026:

Die tatsächliche Berechnung bleibt in Ermangelung von Vereinfachungen und Klärungen durch die Finanzverwaltung auch 2026 kompliziert. Wie bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 33/2025 mitgeteilt, wird man bei der Sachentlohnung nämlich, abhängig vom Anschaffungs- und Überlassungszeitpunkt des Fahrzeuges an den Mitarbeiter, zwischen 6 (!) Kategorien für die Berechnung der Sachentlohnung unterscheiden müssen (siehe auch Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 10 vom 3. Juli 2025). Aufgrund der Komplexität der Bestimmungen zeigen wir hier nochmals die 6 Fälle auf:



1. Fahrzeuge mit Immatrikulation (Erstzulassung) vor dem 1. Juli 2020 und Überlassung an den Mitarbeiter ebenfalls **vor** dem 1. Juli 2020,
2. Fahrzeuge mit Erstzulassung **nach dem 1. Juli 2020** und Überlassung an den Mitarbeiter ebenfalls **nach dem 1. Juli 2020**, aber **innerhalb 30. Juni 2025**;
3. Fahrzeuge mit Erstzulassung **vor dem 1. Juli 2020**, aber mit Überlassung zur gemischten Nutzung an den Mitarbeiter **nach dem 1. Juli 2020**;
4. Fahrzeuge mit Erstzulassung **nach dem 1. Jänner 2025** und Überlassung zur gemischten Nutzung **nach dem 1. Jänner 2025**;
5. Übergangsregelung: Fahrzeuge mit Bestellung durch den Arbeitgeber vor dem **31. Dezember 2024** und Überlassung an den Mitarbeiter in der Zeit zwischen dem **1. Jänner 2025** und dem **30. Juni 2025** und
6. „**Hammerregelung**“: Fahrzeuge mit Bestellung/Erstzulassung **vor dem 31. Dezember 2024** und Überlassung an den Mitarbeiter **ab dem 1. Juli 2025**.

Zu 1) Die Sachentlohnung für die private Nutzung von Firmenfahrzeugen, welche **vor dem 1. Juli 2020** zugelassen worden sind und Mitarbeitern auch **vor dem 1. Juli 2020** überlassen worden sind, wird nach wie vor mit dem spezifischen ACI-Tarif des jeweiligen Fahrzeuges für **15.000 km** berechnet, und zwar für (gesetzlich) vermutete **4.500 km** Privatnutzung im Jahr (gleich **30% von 15.000 km**), abzüglich der etwaigen Kostenbeteiligung des Mitarbeiters. Für Verbrennermotoren ist dies sicher die günstigste Regelung. Der Haken: Wegen des Alters der Fahrzeuge wird die Regelung immer geringere Anwendung finden.

Zu 2) Für Vereinbarungen, welche ab dem **1. Juli 2020** (aber **vor dem 1. Juli 2025**) abgeschlossen worden sind und welche die Überlassung von Fahrzeugen betreffen, welche ebenfalls erst **nach dem 1. Juli 2020** (aber **vor dem 1. Jänner 2025**) zugelassen worden sind, wird die jährliche Sachentlohnung hingegen im Sinne von Art. 1 Abs. 632 G. 160/2019 in Abhängigkeit vom Schadstoffausstoß dieser Fahrzeuge wie folgt, immer mit Bezug auf den ACI-Tarif von **15.000 km**, festgelegt:

- bis zu **60 g/km**: 25% von 15.000 km (entspricht **3.750 km/Jahr**),
- über **60 g/km und bis zu 160 g/km**: 30% von 15.000 km (entspricht **4.500 km/Jahr**),
- über **160 g/km und bis zu 190 g/km**: 50% von 15.000 km (entspricht **7.500 km/Jahr**),
- über **190 g/km**: 60% von 15.000 km (entspricht **9.000 km/Jahr**).

Die so ermittelten pauschalen km für die Privatnutzung pro Jahr werden dann mit dem spezifischen ACI-Tarif des jeweiligen Fahrzeuges für 15.000 km multipliziert, und der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung ergibt sich nach Abzug des etwaigen Kostenbeitrages des Mitarbeiters.



Unter dieses Verfahren fallen also alle Fahrzeuge, die nach dem **1. Juli 2020** und vor dem **1. Jänner 2025**

- zugelassen (immatrikuliert) worden sind,
- vom Arbeitgeber in diesem Zeitraum mittels Kaufvertrags, Leasings oder Mietvertrages erworben worden sind und
- ab dem **1. Juli 2020 und vor dem 1. Juli 2025** Mitarbeitern zur gemischten Nutzung überlassen worden sind.

Zu 3) Der obgenannte 3. Fall, also wo einem Mitarbeiter **nach dem 1. Juli 2020** (aber vor dem 1. Juli 2025) ein Fahrzeug überlassen wird, das bereits **vor dem 1. Juli 2020** zugelassen worden ist, bleibt weiterhin ohne spezifische gesetzliche Regelung, und es ist hier die Sachentlohnung nach dem **gemeinen Wert** zu ermitteln, wie wir ihn unter Fall 6) noch genauer erläutern werden. Übrigens dürfte auch der Anwendungsbereich dieser Fahrzeuge altersbedingt sehr begrenzt sein.

Zu 4) Für Fahrzeuge, welche nach dem **1. Jänner 2025** zugelassen werden und mit Verträgen, abgeschlossen **nach dem 1. Jänner 2025**, Mitarbeitern zur gemischten Nutzung überlassen werden, gilt - immer mit Bezug auf den ACI-Tarif für 15.000 km/Jahr - folgende Regelung:

- Für hybride Fahrzeuge (plug-in) gelten 20% von 15.000 km (entspricht **3.000 km/Jahr**) als Privatnutzung.
- Für Elektrofahrzeuge hingegen gelten 10% von 15.000 km (entspricht also **1.500 km/Jahr**) als Privatnutzung.
- Und für alle anderen Fahrzeuge werden **pauschal 50%** (entspricht **7.500 km/Jahr**) als Privatnutzung herangezogen; das entspricht der Behandlung von Fahrzeugen mit einem Schadstoffausstoß von über 160 g/km und bis zu 190 g/km nach der alten Regelung.

Zu 5) Übergangsregelung: Für Fahrzeuge, welche zwar **nach dem 1. Jänner 2025** zugelassen (Erstzulassung) worden sind, nachweislich aber innerhalb **31. Dezember 2024** vom Arbeitgeber bestellt worden sind und welche noch innerhalb **30. Juni 2025** zur gemischten Nutzung einem Mitarbeiter überlassen wurden, bleibt die frühere Regelung laut Fall 2) aufrecht, wonach die Sachentlohnung in Abhängigkeit vom Schadstoffausstoß dieser Fahrzeuge wie folgt, immer mit Bezug auf den ACI-Tarif von **15.000 km**, festgelegt, wird:

- bis zu **60 g/km**: 25% von 15.000 km (entspricht **3.750 km/Jahr**),
- über **60 g/km und bis zu 160 g/km**: 30% von 15.000 km (entspricht **4.500 km/Jahr**),
- über **160 g/km und bis zu 190 g/km**: 50% von 15.000 km (entspricht **7.500 km/Jahr**),
- über **190 g/km**: 60% von 15.000 km (entspricht **9.000 km/Jahr**).

Über die Hintergründe für diese Übergangsregelung haben wir Sie im Detail mit unserem Rundschreiben Nr. 20/2025 informiert.



Wichtig: Mit dem eingangs genannten Rundschreiben Nr. 10/2025 wurde geklärt, dass diese Übergangs- oder Kulanzregel nur dann anzuwenden ist, wenn sie für den Steuerpflichtigen vorteilhaft ist. Daraus folgt, dass man für Verbrennermotoren i. d. R. für die „alte“ Regelung nach Fall 2) optieren wird, während man bei Hybrid- oder Elektroantrieb auf bei Bestellung des Fahrzeuges vor dem 31.12.24 sinnvollerweise die neue Regelung in Anspruch nehmen wird.

Zu 6): Und nun kommt der Hammer: Im eingangs genannten Rundschreiben Nr. 10 vom 3. Juli 2025 und in der Antwort Nr. 192 vom 22. Juli 2025 kommt die Agentur zum Schluss, dass Fahrzeuge, welche mit Vereinbarungen, abgeschlossen **ab dem 1. Juli 2025**, einem Mitarbeiter zur gemischten Nutzung überlassen werden, aber Fahrzeuge betreffen, welche vom Arbeitgeber bereits vor **dem 31. Dezember 2024** bestellt (oder allgemein vor diesem Datum **immatrikuliert** worden sind,) **nicht** in mehr in eine der aufgezeigten Pauschalregelungen fallen, wie sie in den Fällen 1), 2), 4) oder 5) dargestellt worden sind, und entsprechend muss für diese Fahrzeuge der Sachwert der Privatnutzung nach allgemeinen Regeln des gemeinen Wertes ermittelt werden, wie oben bei Fall 3) aufgezeigt. Daraus folgt:

Soweit ein Fahrzeug, das vor dem 31. Dezember 2024 zugelassen worden ist, nach dem 1. Juli 2025 einem Mitarbeiter zur gemischten Nutzung überlassen wird, muss die Sachentlohnung nach den Maßstäben des „gemeinen Wertes“ ermittelt werden.

Der wunde Punkt ist, dass es – wie schon bei der Neuregelung im Jahr 2020 – keine klare amtliche Regelung für die Ermittlung dieses Sachwertes gibt. Nach den damaligen, dürftigen Klarstellungen (Erlass Nr. 46/E vom 14. August 2020) soll man wie folgt vorgehen: Ermittlung des Marktwertes für die Nutzung des Wagens, abzüglich des Betrages für die betriebliche Verwendung. Der Marktwert könnte mit Bezug auf die Kosten eines Mietwagens (Langzeitmiete) bestimmt werden. Der betriebliche Anteil könnte im Verhältnis zu den betrieblich veranlassten und den privat gefahrenen Kilometern berechnet werden, oder auch in einem zeitlichen Verhältnis (z. B. fünf Siebtel, weil der Wagen an den Wochentagen vorwiegend nur betrieblich verwendet wird). Die Agentur hat damals auch auf entsprechende Anleitungen bei der Privatnutzung von Telefongeräten (Erlass Nr. 74/2017) verwiesen.

Problem der Wiederzuweisungen von Fahrzeugen:

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine weitere Klarstellung im jüngsten Rundschreiben Nr. 10/2025 zu achten: Bei der Zuweisung eines „alten“ Fahrzeuges an einen „neuen“ Mitarbeiter darf nicht auf die Rechtslage bei der Erstzuweisung des Fahrzeuges an einen Mitarbeiter abgestellt werden, sondern es ist auf die Rechtslage bei Zuweisung des Fahrzeuges an den „neuen“ Mitarbeiter zu achten.

Beispiel: Wird z. B. ein Fahrzeug, das im Juni 2024 angekauft und damals nach den damaligen Bestimmungen einem Mitarbeiter zugewiesen worden ist (mit Ermittlung der Sachentlohnung



nach Fall 2), wie oben aufgezeigt), jetzt im Juli 2025 infolge des Ausscheidens und der Neueinstellung eines Mitarbeiters einem anderen Mitarbeiter zur gemischten Nutzung überlassen, so darf nicht mehr auf die Rechtslage im Vorjahr (Fall 2) abgestellt werden, sondern es kommt der aufgezeigte Fall 6) zur Anwendung, mit der Folge, dass für die Ermittlung der Sachentlohnung der umständliche gemeine Wert herangezogen werden muss.

2. Fringe benefit und die Auswirkungen auf Einkommensteuer:

Durch die Überlassung des Firmenfahrzeuges für mehr als die Hälfte des Geschäftsjahres an einen lohnabhängigen Mitarbeiter zur gemischten Nutzung sind im Sinne von Art. 164 Abs. 1 Buchst. B-bis EEST nicht nur 20%, sondern **70%** der Anschaffungs- und Betriebskosten für Steuerzwecke absetzbar; zudem ist die Obergrenze von 18.075,99 Euro bei den Anschaffungskosten nicht zu beachten, es können also auch die übersteigenden Kosten steuerlich abgeschrieben werden.

Diese Erleichterungen gelten, soweit das Fahrzeug für den vorwiegenden Teil der Steuerperiode dem Lohnabhängigen zur gemischten Nutzung überlassen wird. Diese Voraussetzung ist laut Rundschreiben Nr. 48/1998 dann erfüllt, wenn die Überlassung zumindest für die Hälfte der Steuerperiode und einen Tag gegeben ist.

Achtung: Die aufgezeigte Erleichterung gilt **nur** für Lohnabhängige, nicht aber für freie Mitarbeiter wie z. B. Verwaltungsräte; bei diesen bleibt auch bei gemischter Nutzung die Absetzbarkeit der Ausgaben (bereinigt um etwaige Zuzahlungen bzw. Sachentlohnungen des Mitarbeiters) auf 20% beschränkt, und es bleibt auch die Obergrenze von 18.075,99 Euro für die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten aufrecht.

Der größte Kritikpunkt ist übrigens, dass die vorgenannte Kostenschwelle von 18.075,99 Euro, die noch in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts eingeführt worden ist, auch heuer nicht an die Geldentwertung angepasst worden ist.

3. Fringe benefit und die Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer:

Für Zwecke der Mehrwertsteuer ist es insbesondere bei hohen Anschaffungs- und Betriebskosten aus der Sicht des Unternehmens von Vorteil, dem Mitarbeiter das Fahrzeug **nicht unentgeltlich zu überlassen**, sondern ihm die Privatnutzung unter Anwendung der Mehrwertsteuer von 22% in Rechnung zu stellen. Dadurch wird nämlich sowohl bei Lohnabhängigen als auch bei diesen gleichgestellten Mitarbeitern, insbesondere also auch bei Verwaltungsräten, ein voller Vorsteuerabzug für Anschaffungs- und Betriebskosten zuerkannt. Wird hingegen der geldwerte Vorteil nur als Sachentlohnung im Lohnstreifen des Mitarbeiters berücksichtigt, aber nicht in Rechnung gestellt, so gilt für den Abzug der Vorsteuer auf Anschaffungs- und Betriebskosten die allgemeine Obergrenze von 40%; dies hat die Agentur der Einnahmen zuletzt mit Antwort Nr. 631 vom 29. Dezember 2020 bestätigt. Da die Fakturierung unterm Strich



allerdings mit der Vergütung der Mitarbeiter verbunden sein wird, ist am Ende jeder Einzelfall getrennt zu prüfen.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass die Fakturierung der Privatnutzung für das Unternehmen umso lohnender ist, je höher Anschaffungs- und Betriebskosten des Fahrzeuges sind.

4. Sachentlohnungen Gesellschaftergeschäftsführer und Familienmitglieder

Gesellschaftergeschäftsführer, die einen Firmenwagen zur gemischten Nutzung verwenden, müssen **bei unentgeltlicher** Überlassung des Fahrzeuges (Leihvertrag) nach geltender Rechtslage zwischen 1.500 und 9.000 km (je nach Schadstoffklasse und Zulassungsjahr – siehe oben!) zum ACI-Tarif für 15.000 km als Sachentlohnung im Rahmen der Lohneinkünfte besteuern. Diese Verpflichtung entfällt dann, wenn auch ihnen eine Rechnung für die Privatnutzung für diesen Betrag ausgestellt wird; dadurch erlangt das Unternehmen – im Unterschied zu den Lohnabhängigen – aber nicht die Absetzbarkeit der Kosten im Ausmaß von 70%! Zumindest kann beim Unternehmen aber die Mehrwertsteuer voll abgezogen werden.

In diesem Zusammenhang erinnern wir auch nochmals daran, dass der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung bei Gesellschaftern und Familienmitgliedern zu besteuern ist. Mit Art. 2, Abs. 36-terdecies und 36-duodevicies D.L. 138/2011 wurde eine Regelung eingeführt, wonach für die Privatnutzung von betrieblichen Gütern bei Gesellschaftern von Personen- und Kapitalgesellschaften und zudem bei Familienangehörigen von Einzelunternehmen und Gesellschaftern für den geldwerten Vorteil **sonstige Einkünfte** zu besteuern sind, soweit sie betriebliche Güter teilweise oder ausschließlich privat nutzen und hierfür dem Unternehmen nicht ein angemessenes Entgelt entrichten. Gleichzeitig wurden Einschränkungen bei der Absetzbarkeit der mit diesen Gütern zusammenhängenden Anschaffungs- und Betriebskosten bei den Unternehmen vorgesehen. Mit Bezug auf die Personenkraftwagen hat die Finanzverwaltung mit Rundschreiben Nr. 36/E vom 24. Sept. 2012 festgestellt, dass der geldwerte Vorteil mit dem ACI-Tarif, **wie oben aufgezeigt**, berechnet wird. Umgekehrt: Wird dieser Betrag in Rechnung gestellt, so fallen keine sonstigen Einkünfte an.

5. Die neuen ACI-Tabellen

Der in der jeweiligen Tabelle angeführte „fringe benefit annuale“ gibt den geldwerten Vorteil der Privatnutzung für das ganze Jahr 2026 zum Tarif für 15.000 km wieder und enthält bereits die MwSt. Soll daher z. B. die Privatnutzung für einen Monat in Rechnung gestellt werden, so ist der in der Tabelle angeführte Wert einmal durch 12 und weiters durch 1,22 zu dividieren, und darauf wird dann die MwSt mit 22% berechnet.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider
